

Interdisziplinarität – Herausforderung und Chance des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
Fachtagung vom 8./9. September 2010 in Freiburg

Arbeitskreis 7

Die Mitwirkung der Behörde: ausgewählte Aspekte

**Philippe Meier,
Dr. iur., Rechtsanwalt, ordentlicher Professor an der Universität Lausanne**

Die Revision des Vormundschaftsrechts und die Umsetzung des neuen von den eidgenössischen Räten angenommenen Rechts in den Kantonen haben zahlreiche Diskussionen hervorgerufen, sei es über die Form (judikative oder administrative Behörde), die Zusammensetzung der Behörde (Interdisziplinarität) oder auch darüber, ob die zahlreichen in der Zuständigkeit der Behörde liegenden Entscheidungen (vgl. ZVW 2008, 117 ff.) nur vom Kollegium als ganzem getroffen oder dem Präsidenten der Behörde übertragen werden können.

Abgesehen von den Herausforderungen, die die neue „massgeschneiderte“ Beistandschaft mit ihren vielfältigen Varianten mit sich bringt, wurden die anderen materiellen Zuständigkeiten der Behörde bisher noch kaum erwähnt.

Neue Massnahmen bedingen aber auch neue Aufsichtskompetenzen : Die Schutzbehörde wird eine Rolle spielen (und eine Verantwortung übernehmen müssen!) im Rahmen der mehr oder weniger strengen Überwachung von Vorsorgeauftrag (Art. 363 und 368 nZGB) und Patientenverfügung (Art. 373 nZGB), die das neue Recht von ihr verlangt.

Das komplexe, aber bewährte System der bisherigen Art. 421/422 ZGB wird ebenfalls bedeutende Änderungen erfahren : Der doppelte Instanzenzug verschwindet, der Katalog der für ein Mitwirken der Behörde als genügend wichtig erachteten Geschäfte (Art. 416 nZGB) wurde abgeändert und aktualisiert (nicht immer gleich optimal), seine Vollständigkeit wurde relativiert durch Art. 417 nZGB. Vor allem aber haben die verschiedenen Formen der Beistandschaften nicht dieselben Auswirkungen bezüglich Grundsatz und Ausmass des Mitwirkens von Behörde und/oder betroffener Person.

Der Arbeitskreis wird sich mit diesen Aspekten anhand von 12 Fallbeispielen befassen (die Fallbeispiele sind in den Unterlagen für die Teilnehmenden beschrieben).

Beilagen:

- 12 Fallbeispiele mit den relevanten Gesetzesbestimmungen

*Die Unterlagen zum Arbeitskreis stehen im Nachgang zur Tagung
auf www.kokes.ch → Aktuell → Tagung 2010 zum Download bereit.*

VORSORGEAUFTRAG

Fallbeispiel 1:

Am 17. Januar 2014 hat Anne-Christine rechtskonform einen Vorsorgeauftrag errichtet, mit dem sie ihrem Patenonkel Robert im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Sorge für ihr Immobilienvermögen (Verwaltung, Mietzins-Inkasso, Verkauf und allfällige Neu-Investition usw.) anvertraut. Robert ist Architekt in Bulle. Die Immobilien in Anne-Christines Besitz liegen alle im Kanton Freiburg. Die Mietzinsen, die sie daraus erzielt, sind ihre einzige Einkommensquelle (neben der AHV-Rente).

Im September 2014 erbt Anne-Christine ein kleines Hotel auf der Insel Pag (Dalmatien, Kroatien), das einer entfernten Cousine gehörte.

Im Dezember wird Anne-Christine in Folge eines Hirninfarkts urteilsunfähig. Robert nimmt den Auftrag an. Die Behörde validiert ihn, ohne andere Massnahmen zu ergreifen.

Im Juni 2015 verkauft Robert eines der Freiburger Häuser zum Steuerwert unter dem Vorwand eines dramatischen Markteinbruchs. Anne-Christines Freundin Sabine, die regelmässig mit ihr die Ferien verbringt, benachrichtigt die Behörde und bittet sie einzuschreiten, um Anne-Christines verbleibendes Vermögen zu schützen.

Fallbeispiel 2:

Gleicher Sachverhalt wie in Fallbeispiel 1, aber Robert hat im Dezember 2012 Konkurs gemacht und wurde strafrechtlich verurteilt wegen Verfügung über mit Beschlagnahmte Vermögenswerte.

Fallbeispiel 3:

Robert hat nicht Konkurs gemacht, sondern das Freiburger Haus seinem Freund und Geschäftspartner François-Xavier verkauft.

Werkzeugkiste (Änderung des Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember, Bundesblatt 2009 139 ff.) :

Art. 363 nZGB - Feststellung der Wirksamkeit und Annahme

¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

Art. 364 nZGB - Auslegung und Ergänzung

Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.

Art. 365 nZGB - Erfüllung

¹ Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.

² Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.

³ Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.

Art. 368 nZGB - Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

² Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Art. 417 nZGB - Auf Anordnung

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

Art. 369 nZGB - Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit

¹ Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.

² Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.

³ Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

PATIENTENVERFÜGUNG

Fallbeispiel 4:

Frédérique hat Anfang 2014 rechtskonform eine Patientenverfügung errichtet und dies auf ihrer Versichertenkarte eingetragen. Darin wird insbesondere Folgendes verfügt:

« Ich besitze genügend Kenntnisse im Bereich der Behandlung von Muskelkrämpfen, um meinen Willen frei zu bilden und ihn umfassend und bestimmt auszudrücken. Ich bin mir bewusst, welche Folgen meine Wahl haben kann, insbesondere einen längeren Spitalaufenthalt und stärkere Schmerzen, und ich habe diese gebührend einbezogen.

Da mein Mann Gianni, der an der gleichen Krankheit leidet wie ich, in den letzten zwei Jahren mit dem üblicherweise in der Schweiz unter dem Namen Diproldgtanol C kommerzialisierten Medikament sehr negative Erfahrungen gemacht hat (die ich persönlich miterlebt habe), weigere ich mich, dieses oral oder als Spritze verabreicht zu bekommen. »

Anfang 2015 haben sich Gianni und Frédérique getrennt. Frédérique wohnt nun mit ihrem Lebensgefährten Maurice zusammen.

Ende 2015 muss Frédérique ins Spital eingeliefert werden, nachdem sie bei einem heftigen Sturz das Bewusstsein verloren hat. Sie verfügt nicht mehr über die Urteilsfähigkeit, um zusammen mit den Ärzten über die anzuwendende Behandlung zu entscheiden. Sie leidet unter heftigen Schmerzen, die mit den in immer kürzeren Abständen auftretenden Muskelkrämpfen zusammenhängen. Diproldgtanol C ist die einzige Substanz, die deren Häufigkeit und Intensität abschwächen könnte.

Frédériques behandelnde Ärztin Anne ist der Meinung, diese Patientenverfügung solle nicht befolgt werden.

Fallbeispiel 5:

Gleicher Sachverhalt wie in Fallbeispiel 4, aber der behandelnde Arzt hält sich an die Patientenverfügung zum grossen Leidwesen von Maurice, der es nicht erträgt, seine Lebenspartnerin dermassen leiden zu sehen.

Fallbeispiel 6:

Gleicher Sachverhalt wie in Fallbeispiel 4, aber der behandelnde Arzt gibt sich nicht die Mühe, Frédériques Versichertenkarte anzuschauen, weder bei ihrer Einlieferung auf die Intensivstation noch bei ihrer Verlegung in die innere Medizin.

Werkzeugkiste (Änderung des Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember, Bundesblatt 2009 139 ff.) :

Art. 370 nZGB - Grundsatz

¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Art. 371 nZGB - Errichtung und Widerruf

¹ Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

² Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

³ Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.

Art. 372 nZGB - Eintritt der Urteilsunfähigkeit

¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

² Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

³ Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

Art. 373 nZGB - Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:

1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind;
3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

² Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.

Art. 368 nZGB - Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

² Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichtet oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Art. 377 nZGB - Behandlungsplan

¹ Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung. [...]

Art. 379 nZGB - Dringliche Fälle

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

BEISTANDSCHAFT (EN)

Fallbeispiel 7:

Der 1947 geborene Bernard steht unter Mitwirkungsbeistandschaft. Auf der Liste der Handlungen, für welche die Zustimmung des Mitwirkungsbeistandes erforderlich ist, stehen insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien sowie der Abschluss sämtlicher Darlehensverträge.

Wo ist die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde angesagt?

Fallbeispiel 8:

Gleicher Sachverhalt wie in Fallbeispiel 7, Bernard steht jedoch unter Vertretungsbeistandschaft.

Der Beistand ist zuständig für:

- 1) die Auflösung von Bernards Haushalt und seine Einweisung in eine Institution;
- 2) die erforderlichen Schritte bei den Sozialversicherungen und den Sozialhilfe-Organen;
- 3) die Verhandlungen und Verfahren gegen die Haftpflichtversicherung des Verursachers eines Verkehrsunfalls, bei dem Bernard verletzt wurde;
- 4) die Verwaltung von Bernards Einkünften (Renten und andere Leistungen) und seines Vermögens sowie die Tilgung seiner Schulden und die Sanierung seiner finanziellen Situation.

Bernard wurde als handlungsunfähig erklärt für diese sämtlichen Aufgaben, ausser der Einkommensverwaltung.

Wo ist die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde angesagt? Würde die Ernennung von Bernards Konkubinatspartnerin als Beiständin etwas daran ändern?

Fallbeispiel 9:

Die 28jährige ledige Fatima ist dauernd urteilsunfähig aufgrund einer schweren geistigen Krankheit. Es wurde eine umfassende Beistandschaft für sie errichtet.

Ihr Beistand hat von ihrem Vermögen CHF 50'000 entnommen, um die Werbekampagne einer ihm nahe stehenden politischen Partie zu finanzieren. Ausserdem hat er Fatimas Putzfrau mehrmals kleinere Beträge (zwischen CHF 20 und CHF 50) geliehen, die ebenfalls aus Fatimas Ersparnissen stammten.

Diese hat nun von ihrem ohne andere Erben verstorbenen Vater geerbt.

Ihr Beistand macht sich Sorgen wegen ihrer sexuellen Triebe und fasst eine Zwangssterilisierung ins Auge.

Wo ist die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde angesagt?

Fallbeispiel 10:

Der 1947 geborene Peter wurde unter Begleitbeistandschaft gestellt, weil er aufgrund seiner Alkoholprobleme die Einteilung seines Lohns, seinen Umgang mit den Sozialversicherungen, die Rückzahlung seiner Schulden, seine Wohnprobleme und das pünktliche Bezahlen seiner Rechnungen nicht im Griff hat. Diese fünf Bereiche sind Gegenstand der Begleitbeistandschaft.

Anfang 2015 lernt Peter Charlotte kennen und verliebt sich unsterblich in sie. Es ist die Rede vom Heiraten. Peters Beistand rät ihm dringend, einen Gütertrennungsvertrag abzuschliessen.

Da Peter seinem Beistand nicht sagen will, wann er beim Notar den Termin für die Unterzeichnung des Ehevertrags hat, hat sich dieser Zugang zu Peters Korrespondenz verschafft. So kann er erfahren, ob tatsächlich ein Termin vereinbart wurde, und den Entwurf für das Dokument, das Peter geschickt werden soll, studieren.

Wo ist die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde angesagt?

Werkzeugkiste (Änderung des Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember, Bundesblatt 2009 139 ff.)

Art. 416 nZGB - *Zustimmungsbedürftige Geschäfte (Von Gesetzes wegen)*

¹ Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

² Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

³ Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

Art. 417 nZGB - *Auf Anordnung*

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

Art. 418 nZGB - *Fehlen der Zustimmung*

Ist ein Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen worden, so hat es für die betroffene Person nur die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist.

Art. 420 nZGB - *Besondere Bestimmungen für Angehörige*

Werden der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

KOKES-Fachtagung – Arbeitskreis 7

Die Mitwirkung der Behörde: ausgewählte Aspekte (Prof. Ph. Meier)

Art. 19a nZGB – Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

1 Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.

2 Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

Art. 19b nZGB – Fehlen der Zustimmung

1 Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern. Die handlungsunfähige Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

2 Hat die handlungsunfähige Person den andern Teil zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 391 nZGB - Aufgabenbereiche

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.

² Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.

³ Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf der Beistand oder die Beiständin nur dann deren Post öffnen oder deren Wohnräume betreten, wenn die Erwachsenenschutzbehörde die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt hat.

VERSCHIEDENES

Fallbeispiel 11:

Der ledige Mario war spielsüchtig und hat seither Mühe, mit seinen Finanzen umzugehen.

Es wurde eine Vermögensverwaltungs-Beiständin (für alle Vermögen und Einkünfte) für ihn ernannt.

Sein Gesundheitszustand hat sich plötzlich verschlechtert. Er liegt bewusstlos im Spital. Es wird ein chirurgischer Eingriff geplant, um abzuklären, ob sich der Verdacht auf eine Hirnverletzung bestätigt. Marios Schwester Bérénice macht sich diesbezüglich grosse Sorgen, sie hat sich immer sehr stark um Mario gekümmert, vor allem nach dem Tod ihrer Eltern.

Was ist zu tun?

Fallbeispiel 12:

Gleicher Sachverhalt wie in Fallbeispiel 11, aber die Beiständin ist auch mit einer Beistandschaft mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen beauftragt, denn Mario hatte schon mehrmals „Absenzen“, die behandelt werden mussten, ohne dass seine in weiter Ferne wohnenden Verwandten rechtzeitig kontaktiert werden konnten

Werkzeugkiste (Änderung des Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember, Bundesblatt 2009 139 ff.) :

Art. 378 nZGB - Vertretungsberechtigte Person

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 381 nZGB - Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

² Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder
3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

³ Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.

Art. 416 - Zustimmungsbefürftige Geschäfte (Von Gesetzes wegen)

¹ Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

² Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

³ Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

KOKES-Fachtagung – Arbeitskreis 7

Die Mitwirkung der Behörde : ausgewählte Aspekte (Prof. Ph. Meier)

Art. 417 nZGB - Auf Anordnung

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

Art. 423 nZGB – Entlassung (übrige Fälle)

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde entlässt den Beistand oder die Beiständin, wenn:

1. die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht;
2. ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

² Die Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person beantragt werden.